

# Fischereiordnung

des

## AFV-Graz

(gültig ab 01.01.2019)



## **A) Allgemeine Bestimmungen**

Die allgemeinen Bestimmungen gelten grundsätzlich für alle Reviere des AFV Graz. Abweichungen, Ausnahmen und spezielle Regelungen sind im Abschnitt F) „Besondere Bestimmungen“ detailliert angeführt.

**1.** Es ist die Pflicht des/der Lizenznehmers/in, sich mit den jeweiligen Reviergrenzen vertraut zu machen. In allen stehenden Gewässern sind, soweit vorhanden, ausschließlich die dafür vorgesehenen Wege und Abgänge zu benützen. In allen Revieren sind Flurschäden, Verunreinigungen, sowie Beschädigung fremden Besitzes jeglicher Art zu vermeiden.

**2.** Jeder/jede Lizenznehmer/in hat bei Ausübung der Fischerei die gültige amtliche Fischerkarte, die Lizenz (Fangstatistik), sowie die Fischereiordnung stets bei sich zu führen und über Verlangen den behördlich beeideten Kontrollorganen auszuhändigen.

- 3.** Es ist nicht gestattet, andere Personen mitfischen oder in Vertretung der eigenen Person fischen zu lassen.
- 4.** Jeder/jede Lizenznehmer/in ist verpflichtet, in fairer Weise auf fischende Personen Rücksicht zu nehmen. Standort und Angelmethode sind so zu wählen, dass bereits fischende Personen nicht beeinträchtigt werden. Lärmbelästigungen jeglicher Art in den Revieren sind zu unterlassen.
- 5.** Jeder/jede Lizenznehmer/in haftet für Kinder, die er/sie entsprechend zu beaufsichtigen hat. Hunde sind auf Grundstücken des AFV-GRAZ (Roman Gallin See, Gralla Weiher, Lannacher Weiher) an der Leine zu führen, außerhalb dieser gelten die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.
- 6.** Jeder/jede Lizenznehmer/in hat wahrgenommene Übertretungen der Fischereiordnung ohne unnötigen Aufschub dem Vorstand oder dem Revierbeauftragten/Fischereiaufseher zu melden (siehe Abschnitt „Kontakte“ ).

## **B) Weidgerechtigkeit, Köder & Geräte**

**1.** Tierquälerei zählt zu den schwersten Vergehen. Die Fischerei hat daher unter allen Umständen weidgerecht und unter größtmöglicher Schonung des Individuums und des Fischbestandes zu erfolgen.

**2.** Fischen von erhöhten Standplätzen ist nur dann erlaubt, wenn der Fang schonend zurückgesetzt werden kann. Die Verwendung von Spundwandkeschern ist verboten. Generell ist das Fischen von Wehren und Brücken, sowie von Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen aus verboten.

**3.** Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind unter größtmöglicher Schonung zurückzusetzen. Wenn Fische angefasst werden müssen, so hat dies ausschließlich schonend, mit nassen Händen zu erfolgen. Die Verwendung von Handschuhen, Handtüchern, Lappen oder ähnlichem, sowie die Verwendung von Landehilfen wie z.B. „Boga-Grip“ od. „Lip Grip“ ist dabei ausnahmslos verboten. Die Verwendung von groben Werkzeugen wie Rachensperren, Aalzangen, Installateurzangen, etc., sowie von

Drahtsetzkeschern und Gaffs ist verboten! Lässt sich der Haken schwer lösen, ist die Schnur knapp vor dem Fischmaul zu kappen. Angeeignete Fische dürfen ausnahmslos so kurz wie möglich gehältert werden. (**Siehe Pkt. 1**)

**4.** Die Angelgeräte sind stets und nur persönlich vom Lizenznehmer unter Kontrolle zu halten, sodass sofort auf einen entsprechenden Biss reagiert werden kann.

**5.** An allen Gewässern ist bei **Landung** eines Fanges eine Fisch-Abhakmatte zu verwenden. Ausnahme von dieser Verpflichtung: wenn auf Grund der Beschaffung des Ufers (z.B. sehr steiles Gefälle oder Vergleichbares) die Abhakmatte nicht weidgerecht eingesetzt werden könnte.

**6.** Jeder/jede Lizenznehmer/in hat einen der Größe des Fanges entsprechenden Kescher, eine geeignete Vorrichtung zum Abmessen der Fische, eine zum Lösen von Fischen vorgesehene Lösezange, sowie ein geeignetes Instrument (Fischtöter) zum weidgerechten Töten der Beute bei sich zu führen und zu verwenden. Von der Verpflichtung des

Mitführens eines Keschers kann abgesehen werden, wenn gefangene Fische im Wasser versorgt werden.

7. Grundsätzlich darf nur mit 1 sichtbaren Angelrute und 1 Einzelhaken gefischt werden. Am Roman Gallin See, am Lannacher Weiher und im Mellacher Stau (Revier Mur-Süd) sind 2 Angelruten erlaubt.

8. In allen Fällen sind Schonhaken bzw. Haken mit sorgfältig angedrücktem Widerhaken zu verwenden. Bei der Verwendung von Kunstködern müssen Mehrfachhaken (z.B. Drilling, Zwilling) durch Einzelhaken ersetzt werden. Mehrfachhaken mit manipulierten (umgebogenen, abgezwickten) Hakenschenkeln zählen nicht als Einzelhaken.

9. In den Mur-Revieren ist das Fischen von 01.01. bis 28.02. (in Schaltjahren bis 29.02.) **ausschließlich mit Kunstködern** (Wobbler, Blinker, Spinner, Huchenzopf, Streamer etc.) mit einer Mindestgröße von 12 cm (gemessen ohne Haken) gestattet. In allen Fließgewässern ist von 16.03. bis 30.06. (Huchen- und Hechtschonzeit) bei Kunstködern oder totem Köderfisch eine

Maximallänge von 6 cm (gemessen ohne Haken) gestattet.

**10.** Das Angeln mit lebenden und toten Wirbeltieren ist verboten. Einzige Ausnahme: die Verwendung eines toten Köderfisches. Bei der Entnahme von Köderfischen sind die übrigen Bestimmungen dieser Fischereior

dnung genauestens einzuhalten, d.h. es dürfen weder Brittelmaße unterschritten, noch Schonzeiten missachtet werden. Die entnommenen Köderfische sind in der vorgesehenen Rubrik der Fangstatistik zu erfassen. Für Köderfische, die bei Angelgerätekäufern bzw. Fischzüchtern erworben und zum Angelplatz mitgebracht werden, entfallen jedoch Schonzeiten und Brittelmaße, solche Fische dürfen jedoch unter keinen Umständen lebend in das Fischwasser ausgesetzt werden.

## C) Schutz der Gewässer und des Fischbestandes

- 1. Anfüttern:** In allen stehenden Gewässern und Lahnen besteht **striktes** Anfütter-Verbot. Ausgenommen sind Futterspiralen und Körbe sowie PVA Folien (Beutel oder Schnüre).
- 2. Fischabfälle:** Das Putzen, Schuppen und Ausnehmen von Fischen am Reviergelände stehender Gewässer und Lahnen ist verboten.
- 3. Fischaufstiegshilfen:** Generell ist das Fischen in folgenden Fischaufstiegshilfen verboten:

### Mur-Nord:

- Kronenwehr linksufrig
- KW Peggau bei der Betonschwelle linksufrig
- KW Friesach rechtsufrig
- KW Gratkorn rechtsufrig
- KW Weinzödl rechtsufrig

### Gleinz:

- Sohlstufe bei der Wasserentnahme Waldschacherteiche

### Kainach:

- Raue Rampe Höhe Sportplatz Krottendorf



Die oberen und unteren Begrenzungen der als Fischaufstiegshilfen definierten Bereiche sind durch Tafeln, Markierungen oder in anderer Form kundgemacht.

**4. Schongebiete:** In gekennzeichneten Schongebieten (z.B. Laichhabitate, Aufzuchtstrecken) ist das Fischen verboten.

**5. Setzkescher:** Fische, die sich im Setzkescher befinden, gelten als angeeignet (**Eintragungspflicht in die Fangstatistik!**) und dürfen nicht mehr gegen später gefangene Fische getauscht werden. Die Mitnahme lebender Fische, die gemeinsame Hälterung gefangener Fische mehrerer Lizenznehmer/innen in einem Setzkescher und das Vertauschen von Fischen ist nicht gestattet.

**6. Veräußerungsverbot:** Der Verkauf und Handel mit angeeigneten Fischen ist verboten.

**7. Schonzeiten:** Gezieltes Fischen auf Wassertiere während deren Schonzeit, das Anreißen von Fischen und das Eisfischen (Aufschneiden der Eisdecke) sind verboten.

## D) Fischereisaison und Fischereizeiten

**1. Fischereisaison:** Grundsätzlich ist die Ausübung der Fischerei in allen Revieren von 01.01. bis 31.12. erlaubt, folgende Sonderfälle sind jedoch zu beachten:

In den Mur-Revieren ist das Fischen von 01.01. bis 15.03. nicht gestattet (Ausnahme: Fischen auf Huchen vom 01.01. bis 28.02 (in Schaltjahren bis 29.02.)

Im Revier Kainach ist das Fischen von 01.01. bis 15.03. nicht gestattet.

Im Revier Lannach ist das Fischen vom 01.01. bis 30.04. nicht gestattet.

**2. Allgemeine Fischereizeiten:** Mit Ausnahme der gesonderten Regelung für das Nachtfischen (**Pkt. 3**) und des Reviers Kainach (**Abschnitt F, Pkt. 3**) ist die Fischerei von 04:30 – 22:00 Uhr gestattet.

**3. Nachtfischen:** Die Ausübung der Fischerei außerhalb der allgemeinen Fischereizeiten ist nur in folgenden Revieren und zu folgenden Zeiten erlaubt:  
Roman Gallin See und Lannacher Weiher:

In der Zeit von 01.06. bis zum 31.10. des Jahres ist das Nachtfischen durchgehend (täglich) erlaubt.

Gralla Weiher:

2 Termine: Zwei aufeinander folgende Nächte mit Beginn am ersten Freitag d. Monate Juli u. August.

Stainz, Gleinz, Laßnitz und Laßnitz Süd:

Nachtfischen durchgehend (täglich) erlaubt

## E) Fischentnahmen

1. **Lizenz (Fangstatistik):** Jeder angeeignete Fisch ist **sofort** nach seiner Entnahme in die dafür vorgesehene Rubrik der Fangstatistik einzutragen. Dabei ist Datum, Uhrzeit, Revier, Fischart und die Länge des Fisches in cm (gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der ausgestreckten Schwanzflosse) **sofort** einzutragen. **Erst danach darf weitergefischt werden!** Das Gewicht muss nach erfolgter Abwaage zumindest zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden. Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift vorgenommen werden. Nach Saisonende sind alle Fänge auf die Jahresabschlussseite zu übertragen. Die Lizenz (Fangstatistik) ist bei Ausstellung einer neuen Lizenz, bzw. bis spätestens Ende März des Folgejahres dem Vorstand zu übermitteln. Der Verlust der Lizenz (Fangstatistik) oder der Fischereiordnung ist dem AFV Graz, Vinzenz-Muchitsch-Straße 24, 8020 Graz anzuzeigen. Der Fischfang darf erst nach Ausstellung eines Duplikates wieder ausgeübt werden.

## **2. Fangzahlbeschränkungen:**

Folgende Beschränkungen sind einzuhalten:  
(Ausnahme Revier Kainach → eigene Regelung)

### täglich:

(00:00 – 24:00 Uhr)

3 Salmoniden (Forellen, Saiblinge)

### wöchentlich:

(Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr)

1 Raubfisch (Hecht, Rapfen, Wels, Zander)

3 Raubfische (Aal, Aalrutte)

5 Salmoniden (Forellen, Saiblinge)

1 Äsche

2 Karpfenartige (Wild-, Schuppen-, Spiegelkarpfen)

2 Schleien

5 Fische anderer Art

10 Köderfische

Das wöchentliche Fanglimit aller angeeigneten  
Fische (ausgenommen Köderfische) beträgt 5 Stück.

### jährlich:

1 Huchen

5 Raubfische (Hecht, Rapfen, Wels, Zander)

10 Raubfische (Aal, Aalrutte)

20 Aitel

20 Salmoniden (Forellen, Saiblinge) aus **Mur** gesamt

20 Salmoniden (Forellen, Saiblinge) aus **Stainz,**

**Gleinz** u. **Laßnitz** gesamt

3 Äschen

20 Schleien

20 Karpfenartige (Wild-, Schuppen-, Spiegelkarpfen)

20 Fische anderer Art

50 Köderfische

Das jährliche Fanglimit aller angeeigneten Fische (ausgenommen Köderfische) beträgt 80 Stück.

Fänge der Arten Amur, Silber- u. Marmorkarpfen, Zwergwels und Giebel zählen **nicht** zum Fanglimit, die Aneignung wird empfohlen (Sammel-Einträge unter „besondere Fänge“ erbeten)

**3. Schonzeiten und Brittelmaße:** (Die Schonzeit beginnt um 00:00 Uhr des 1. und endet um 24:00 Uhr des letzten in der Spalte Schonzeiten angeführten Tages. Nicht genannte Arten haben weder Schonzeit noch Mindestfanglänge.

**ACHTUNG Entnahmefenster!: Hechte** dürfen nur im Maß von **60 – 80 cm** entnommen werden!

**Zander dürfen nur im Maß von 50 – 70 cm entnommen werden!**

<b>Fischart</b>	<b>Schonzeit</b>	<b>cm</b>
Aal	keine	50
Aalrutte	01.12. bis 31.03.	45
Aitel	01.04. bis 30.06.	35
Äsche	01.01. bis 15.06.	42
Bachforelle	16.09. bis 15.03. (Kainach)	30
Bachforelle	16.09. bis 15.03. (übrige Gew.)	28
Bachsaibling	16.09. bis 15.03.	30
Barbe	01.04. bis 30.06.	50
Barsch (Flussbarsch)	01.04. bis 30.06.	15
Bitterling	ganzjährig geschont	
Brachse	01.04. bis 31.05.	30
Elritze	ganzjährig geschont	
Frauennerfling	ganzjährig geschont	
Goldsteinbeißer	ganzjährig geschont	
Gründling	ganzjährig geschont	
Güster	01.04. bis 30.06.	25
Hasel	ganzjährig geschont	
Hecht	01.01. bis 31.05.	60
Huchen	01.03. bis 30.06.	100
Karausche	01.05. bis 30.06.	20
Wildkarpfen	01.05. bis 30.06. (nur Fließgew)	45
Schuppenkarpfen	01.05. bis 30.06. (nur Fließgew)	40
Spiegelkarpfen	01.05. bis 30.06. (nur Fließgew)	40

Koi	ganzjährig geschont	
Kaulbarsch	01.03. bis 30.04.	15
Kessler-Gründling	ganzjährig geschont	
Koppe	ganzjährig geschont	
Laube	01.05. bis 30.06.	--
Moderlieschen	ganzjährig geschont	
Nase	ganzjährig geschont	
Nerfling	ganzjährig geschont	
Neunaugen	ganzjährig geschont	
Rapfen (Schied)	01.03. bis 30.06.	45
Regenbogenforelle	01.01. bis 30.04. (Kainach)	30
Regenbogenforelle	01.01. bis 15.03. (übrige Gew.)	28
Rotauge	01.03. bis 31.05.	--
Rotfeder	01.04. bis 30.06.	--
Rußnase, Zährte	ganzjährig geschont	
Seeforelle	16.09. bis 15.03.	50
Seelaube	ganzjährig geschont	
Seesaibling	16.09. bis 15.03.	30
Schlammpeitzger	ganzjährig geschont	
Schleie	01.05. bis 30.06.	30
Schmerle	ganzjährig geschont	
Schneider	ganzjährig geschont	
Schrätzer	ganzjährig geschont	
Schwarzbarsch	01.04. bis 30.06.	30
Semling, Hundsbarbe	ganzjährig geschont	
Sichling, Ziege	01.04. bis 30.06.	30



Steinbeißer	ganzjährig geschont	
Sterlet	01.04. bis 30.06.(Lann. & RSee)	75
Sterlet	ganzjährig (Fließgewässer)	
Streber	ganzjährig geschont	
Strömer	ganzjährig geschont	
Wels	01.04. bis 30.06.	100
Weissflossengründling	ganzjährig geschont	
Zander	01.01. bis 31.05.	50
Zingel	ganzjährig geschont	
Zobel	ganzjährig geschont	
Zope	ganzjährig geschont	

#### Muscheln und Krebse:

In allen Gewässern sind sämtliche Muschel- und Krebsarten ganzjährig geschont. Einzige Ausnahme: Entnahme von Signalkrebsen (**Siehe Pkt. 4**)

**4. Signalkrebse:** Signalkrebse dürfen ganzjährig entnommen werden. Zum Fang dürfen, außer in den Mur Revieren, keine Reusen verwendet werden. Die ausgelegten Fanggeräte (Krebsteller, Reuse „Pirat“ für die Mur) müssen durchgehend durch den/die Lizenznehmer/in beaufsichtigt werden. Das Verbringen von Signalkrebsen in andere Gewässer ist strengstens verboten (Übertragung d. Krebspest).

## F) Besondere Bestimmungen

**1. Mur-Reviere (Nord/Graz/Süd):** Mit Ausnahme der Zeit des absoluten Fischverbotes (1.03. – 15.03.) ist die Fischerei von 04:30 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.

**2. Mur Nord; Restwasserstrecke Peggau:** Diese erstreckt sich vom Auslauf des Kronenwehr-(Zellhofwehr) Tumpfes bis zur Betonschwelle (Brücke) beim KW Peggau. In diesem Bereich ist das Fischen nur mit der Fliegenrute gestattet. Als Köder sind nur Trockenfliege, Nassfliege, Nymphe und Streamer erlaubt, diese dürfen nicht mit Schwimmern, Wasserkugeln etc. ausgebracht werden.

**2.a)** Bei der Watfischerei in den Restwasserstrecken **Peggau** und **Gratkorn** ist vom 16.03. bis 30.04. besonders auf vorhandene Laichplätze zu achten!

**3. Revier Kainach:** Im Revier Kainach 1 ist das Fischen nur mit Fliegenrute gestattet. Als Köder sind nur Trockenfliege, Nassfliege, Nymphe und Streamer erlaubt, diese dürfen nicht mit Schwimmern, Wasserkugeln etc. ausgebracht werden.

Im Revier Kainach 2 sind alle durch diese Fischereiordeung erlaubten Fangmethoden zulässig. Ab 16.09. des Jahres (Schonzeit Bachforelle) sind im Revier Kainach 2 allerdings nur mehr Kunstköder (Fliege, Spinner, Blinker etc.) gestattet.

In beiden Kainach-Revieren ist die Verwendung von Setzkeschern nicht gestattet!

#### Fischereizeiten Revier Kainach:

März, April, Oktober: 05:30 – 20:00 Uhr

Mai, September: 05:30 – 21:00 Uhr

Juni, Juli, August: 05:30 – 22:00 Uhr

November, Dezember: 05:30 – 18:00 Uhr

#### Fangzahlbeschränkungen:

##### wöchentlich:

(Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr)

1 Raubfisch (Aalrutte, Hecht, Rapfen, Wels, Zander)

3 Salmoniden (Bach- und Regenbogenforellen, Saiblinge)

1 Barbe

1 Karpfen

2 Aitel

2 Fische anderer Art

### jährlich:

2 Raubfische (Aalrutte, Hecht, Rapfen, Wels, Zander)

20 Salmoniden (Bach- und Regenbogenforellen, Saiblinge)

2 Barben

1 Karpfen

5 Aitel

10 Fische anderer Art

Huchen, Äschen und Nasen sind ganzjährig geschont!

#### **4. Stehende Gewässer (Roman Gallin See, Gralla Weiher, Lannacher Weiher):**

Vom 01.01. bis 31.05. ist das Fischen auf Raubfische verboten.

Spinnfischen ist nur vom 01.06. bis 31.12. erlaubt.

Wild-, Schuppen-, Spiegelkarpfen ab **70 cm** Länge sind schonend zurückzusetzen!

## **G) Fischereiaufsicht**

**1.** Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher ausdrücklich beauftragt! Ihren Aufforderungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten, eine Weigerung hat sofortigen Lizenzentzug zur Folge.

### **Jedes Aufsichtsorgan ist befugt:**

- die gültige Landesfischereikarte, die Fischereiordnung, sowie die Lizenz (Fangstatistik) zu prüfen und Kontrollvermerke einzutragen,
- die Köder und die vorgeschriebene Ausrüstung zu prüfen,
- die Beute bei der Kontrolle zu messen und zu zählen,
- eventuell untermäßige und in der Schonzeit gefangene Fische zu beschlagnahmen,
- bei Feststellung einer Übertretung der Fischereiordnung die Lizenz zu entziehen und Meldung an den Vorstand durchzuführen,
- bei Feststellung der Übertretung des Fischereigesetzes Anzeige zu erstatten.

**2.** Die ausgestellte Parkgenehmigung ist während der Ausübung der Fischerei an den stehenden Revieren gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe eines allenfalls benützten Kraftwagens anzubringen.

## H) Reviere und Reviergrenzen

Lizenznehmern ist es je nach Umfang der Lizenz gestattet, folgende Reviere zu befischen. Dabei dürfen sämtliche Nebengerinne, Zubringer, Altarme, Mühlgänge, E-Werkskanäle und Lahnen, sofern nicht explizit angeführt, **nicht** befischt werden.

**Roman Gallin See:** Auf der A9 aus Richtung Graz kommend, fährt man an der Autobahnabfahrt Lebring ab, fährt südlich weiter durch die Ortschaft Jöss und biegt nach einigen Kilometern in Höhe des rechts befindlichen Sportplatzes nach links ein (Hinweisschild). Nach einigen hundert Metern über die Schotterstraße biegt man an der nächsten Kreuzung rechts ab, wo dann nach ca. 80 Metern auf der linken Seite eine Reviertafel aufgestellt ist. Dahinter befindet sich auf einer Halbinsel der Parkplatz.

Eine andere Möglichkeit besteht, wenn man auf der B67 von Graz kommend durch Lebring, vorbei an der Fa. GADY, weiter durch die Autobahnunterführung und dann unmittelbar vor dem Gasthaus KIESNER rechts einbiegt. Man fährt weiter bis unmittelbar

nach der Eisenbahnunterführung und biegt dann links ein. Nach einigen hundert Metern findet man rechtsseitig den Roman Gallin See und kann sein Fahrzeug auf der Wiesenfläche neben der Fahrbahn abstellen.

**Gralla Weiher:** Von Gralla kommend, auf der B 73 in Richtung Ragnitz über die Murbrücke, nach ca. 250 Metern links in den Auwald einbiegen (grüne Hinweistafel). Im Wald noch ca. 1,5 km weiterfahren, bis man zum linksseitig etwas versteckten Weiher (grüne Reviertafel) kommt.

**Lannacher Weiher:** Von Graz aus ist der Lannacher Weiher über die A2, Abfahrt Lieboch oder gleich über die Packerbundesstraße Richtung Stainz erreichbar. In Lannach biegt man auf dem Kreisverkehr Richtung links in die Dobler-Straße ein. Vorbei an Sportplatz und Blockhaus bis zur Ortstafel „Weinzettl“ biegt man dann nach wenigen Metern rechts beim Transformatorhäuschen in die Teichstraße ein. Geradeaus bis zum freistehenden Baum mit dem Marterl, biegt man rechts ein und kommt direkt zum Lannacher Weiher.



**Mur Nord:** Rechtes Ufer (flussabwärts); ab dem Felsenriff Rabenstein (Reviertafel) bis zur Staumauer des Kraftwerkes Weinzödl. Linkes Ufer (flussabwärts); ab der Staumauer Kronenwehr bis zur Staumauer des Kraftwerkes Weinzödl.

**Mur Graz:** Beidufrig (flussabwärts); ab Staumauer des Kraftwerkes Weinzödl bis zur südlichen Kante der Hauptschule Albert Schweitzer, Grieskai 62, 8020 Graz (Reviertafel) (flussabwärts der Augartenbrücke).

**Mur Süd:** Das Revier Mur Süd beginnt rechtsufrig (flussabwärts) in der Gemeinde Groß Sulz (Reviertafel) und reicht bis zur Brücke in Wildon. Linksufrig (flussabwärts) beginnt das Revier ca. 50 m oberhalb der Einmündung des Fernitzer Mühlganges in die Mur (Reviertafel) und reicht bis zur Brücke in Wildon. **Achtung:** Im Einmündungsbereich der Kainach in die Mur ist das Fischen (flussaufwärts) in der Kainach verboten (Fremdrevier).

**Kainach 1:** Linksufrig von der Reviertafel auf Höhe der Zimmerei Preschan im Stadtgebiet von Voitsberg flussabwärts bis 50 m unterhalb der Einmündung

der Teigitsch in die Kainach (Reviertafel), bzw. rechtsufrig von der Reviertafel auf Höhe der Zimmerei Preschan im Stadtgebiet von Voitsberg flussabwärts bis 50 m oberhalb der Einmündung der Teigitsch.

**Kainach 2:** Beidseitig 50 m unterhalb der Einmündung der Teigitsch in die Kainach (Reviertafeln) bis zur Einmündung des Moosingbaches (Muggaubaches) in die Kainach (Reviertafeln)

**Laßnitz Süd:** (Bezirk LB) Beidufzig (flussabwärts), von der Brücke in Lang bis zur "Eisernen Pforte" (ca. 4 Kilometer). Rechtsufrig (in Fließrichtung) darf auch die lang gezogene Lahn (Schirkalahn) südlich des dort befindlichen Hochsitzes befischt werden. (Reviertafeln)

**Stainz:** Das Revier umfasst den Stainz- Oisnitz- u. Tobisbach, die Naimlahn und die Leitingerlahnen.  
**Stainz, linkes Ufer (flussabwärts):** Von der Einmündung der Teipl in die Stainz bis zur Einmündung der Stainz in die Laßnitz.

Stainz, rechtes Ufer (flussabwärts): Von der gegenüberliegenden Seite der Einmündung der Teipl in die Stainz bis zur Einmündung der Stainz in die Laßnitz.

Oisnitz: Beidufig (flussabwärts); von der Bahnhaltestelle Alling-Tobisegg bis zur Einmündung in die Stainz.

Tobisbach: Beidufig, ab der Einmündung in die Stainz, 300 m flussaufwärts.

Naimlahn: Liegt an der rechten Uferseite des Stainzbaches, schräg gegenüber der Einmündung der Teipl in die Stainz.

Leitingerlahnen: Liegen an der linken Uferseite der Stainz, ab der Einmündung der Teipl in die Stainz.

**Gleinz:** Umfasst den gesamten Gleinzbach, beidufig, vom Ursprung bis zur Einmündung in die Laßnitz.

**Laßnitz (Bezirk Deutschlandsberg):** Das Revier umfasst die Laßnitz, den Saubach (Hastingbach), Predingbach und Sauerbrunnbach.

Laßnitz, linkes Ufer (flussabwärts): Von der linksufrigen Einmündung der Stainz bis zur Schatzmühlbrücke.

Laßnitz, rechtes Ufer (flussabwärts): Von der gegenüberliegenden Stainzeinmündung bis zur Schatzmühlbrücke. (Reviertafeln)

Saubach (Hastingbach): Vom Bahnhof Wettmannstätten bis zur Einmündung in die Laßnitz.

**Achtung!** Die Laßnitz ist hier ein Fremdrevier!

Predingbach: Vom Ursprung bis zur Einmündung in die Laßnitz. Sauerbrunnbach: Vom Ursprung bis zur Einmündung in die Laßnitz.

## **Meldepflichten**

**Achtung!** Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, wahrgenommene Wasserverunreinigung, Fischsterben oder vermeintliche Schwarzfischer **sofort** der nächsten Sicherheitsdienststelle, der zuständigen Behörde (Landesregierung / Gewässeraufsicht) und dem Vereinsvorstand anzuzeigen!

### **Wichtige Maßnahmen bei einem Ereignis!**

a) Beweissicherung durch: Fotos (tote Fische, möglichst mit Größenvergleich und Anzahl, bitte auf Bezugspunkte in der Landschaft achten; Verunreinigungen im Wasser), Wasserproben, Zeugen, eventuell Einfrieren toter Fische etc.

b) Den Vereinsvorstand unbedingt verständigen.

### **Wichtigste Angaben bei einer Meldung:**

Wo war oder ist das Ereignis?

Was geschah oder geschieht?

Wann war das Ereignis?

Wie groß ist das Ausmaß?

Wer meldet das Ereignis?

## Kontakte

### **Ansprechpartner Vereinsvorstand:**

Obmann: Robert THÜRINGER 0680 3022150

Obmann-Stv.: Franz SCHUSTER 0664 4859321

Vorstand (BR): Harald GRILLITSCH 0664 1704084

### **Ämter, Behörden, Exekutive:**

Polizei (außerhalb Graz) 059133/60-0

Polizei (Stadtgebiet Graz) 059133/65-0

Landeswarnzentrale (Umweltalarm &  
Gewässeraufsicht) 0316/877-77

### **Notrufe:**

Euronotruf 112

Feuerwehr 122

Polizei 133

Rettung 144

## **Bestätigung Lizenznehmer/In:**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- a) ich die gegenständliche Fischereiordnung sowie die gültigen Statuten des AFV-GRAZ zur Kenntnis genommen habe und ich alle darin enthaltenen Bestimmungen einhalten werde,
- b) ich im Besitze einer gültigen, amtlichen Fischerkarte für das Land Steiermark bin,
- c) das Begehen sämtlicher Reviere und Anlagen, sowie die Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr erfolgt,
- d) jeglicher Verstoß gegen die Fischereiordnung Sanktionen in Form von Verwarnungen, Anordnungen von Kursbesuchen, Geldbußen, Geldstrafen, Lizenzentzüge, Sperren für bestimmte, mehrere oder alle verfügbaren Fischereilizenzen auf bestimmte Zeit, bis auf Widerruf oder dauernd, Enthebungen von Funktionen und den Ausschluss aus dem Arbeiterfischereiverein Graz nach sich ziehen kann,

- e) der für die gelöste Lizenz entrichtete Geldbetrag weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entzug rückerstattet wird,
- f) bei etwaigen, durch Seuchen oder Verunreinigung des Gewässers und dergleichen hervorgerufenen Fischsterben oder sonstigen Beeinträchtigungen der fischereilichen Ausübung keine Ersatzansprüche an den AFV- GRAZ gestellt werden können,
- g) Änderungen dieser Fischereiordnung, die während der Dauer einer Angelerlaubnis vorgenommen und schriftlich kundgemacht werden, mich zur Einhaltung verpflichten.

Graz, am .....

.....

Unterschrift